



Lizeum d'ert cun **Scola profesciunela per l'artejanat artisticich**  
Kunstgymnasium und **Landesberufsschule für das Kunsthandwerk**  
Liceo artistico e **Scuola professionale per l'artigianato artistico**



Provincia Autonoma de Bulsan  
Autonome Provinz Bozen Südtirol  
Provincia Autonoma di Bolzano

Streda Rezia 295  
I-39046 Urtijëi - St.Ulrich - Ortisei  
**Tel:** +39 0471 796240

**Mail:** lbs.st-ulrich@schule.suedtiroel.it  
**Pec:** lbs.st-ulrich@pec.prov.bz.it  
**Web:** www.cademia.it  
**C.F./St.Nr.:** 94134450215

**A60/1**  
**„Decreto o determina a contrarre“**  
**Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)**  
**Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag,**  
**Ankauf einer Lieferung oder Dienstleistung**

[Dekret der Schulführungskraft Nr. 25-2022\\_LBS vom 30.09.2022](#)  
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

[Die Schulführungskraft der Landesberufsschule für das Kunsthandwerk](#)  
[Dr. Maria Teresa Mussner](#)

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 22/2018, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 6, vorsieht, dass die Berufsbildungsschulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 40.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in das GvD Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 1, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 40.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.6 festlegt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 132 vom 03.03.2020, welcher in Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.7 festlegt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 40.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist und im Sinne einer Übereinkunft der ANAC mit dem Staatsrat, bei Vertragswerten unter 5.000 Euro, eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“) anzuführen ist,

hat festgestellt, dass bei Direktvergaben unter 40.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass folgende Lieferung oder folgende Dienstleistung Schärfdienst angekauft wird und damit folgender Zweck verfolgt wird: Schärfen

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner Leitz Italia GmbH ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule beträgt  $593,05 \text{ €} + 22\% = 723,52 \text{ €}$  und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2022 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankauf der oben genannten Lieferung oder Dienstleistung zu einem Vertragswert von 593,05 € + 22% = 723,52 € abzuschließen;
2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners, sowie die Anlage 2, Kostenvoranschlag, sind wesentliche Bestandteile dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft der Landesberufsschule für das Kunsthandwerk

Dr. Maria Teresa Mussner  
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Anlage 1  
Wesentlicher Bestandteil

Begründung Auswahl des Vertragspartners:  
Ankäufe von Lieferungen (Waren) und  
Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen (Begründung anführen):
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
<input type="checkbox"/>	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
<input checked="" type="checkbox"/>	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt.</b> <b>(Begründung anführen): Die Firma Leitz ist eine Firma, welche uns ein Rundumservice anbieten kann, d.h. ein Mitarbeiter der Firma Leitz kommt einmal pro Woche vorbei und wir können ihm die Messer/Sägen/Bohrer, welche zu schärfen sind, mitgeben und er bringt uns diese wieder die Woche drauf zurück. Die anderen Firmen, welche wir angefragt haben, können uns diesen Service nicht anbieten und sind zudem auch teurer. Die Abrechnung erfolgt nur bei effektiver Nutzung des Services. Die Firma Leitz arbeitet seriös und der Preis ist angemessen.</b>
<input type="checkbox"/>	Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: 1. Es gibt eine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternativen. (Begründung anführen): 2. Es gibt am Markt zwar theoretisch Alternativen, die Verwaltung müsste aber nachweislich signifikante Qualitätsverluste bei der Leistungsverbringung hinnehmen. (Begründung anführen):
<input type="checkbox"/>	Anderes:

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 50/2016, Artikel 36 und ANAC Linee Guida Nr. 4, Ziffern 3.6 und 3.7):

Die „Wiedereinladung“ ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

<input type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen Ankauf ab 5.000 Euro bis unter 40.000 Euro.
	Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“).
	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt:

<input checked="" type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
	Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“).
	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt: Es handelt sich um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

Anlage 2  
Wesentlicher Bestandteil

Kostenvoranschlag

## Leitz Italia GmbH

Werkzeuge für die Holz- und Kunststoffbearbeitung

I-39011 Lana (BZ)

Industriezone 9

TEL: 0473/563533 FAX: 0473/562139



	Kundennummer	Seite	1(4)
LANDESBERUFSSCHULE FÜR DAS KUNSTHANDWERK GRÖDEN REZIASTRASSE 295 39046 ST. ULRICH	18214		

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Gesprächsp.	Telefon-DW	Datum
		in		+39 3357604525	15.07.2022

### ANGEBOT A 9 22 19394

Ihre Anfrage vom 20.05.2022

Guten Tag,  
Vorab möchten wir uns bei Ihnen für Ihre Anfrage bedanken und  
bieten Ihnen wie folgt an:

.

#### Schleifpreise

Pos	Beschreibung / Abmessung	Identnummer	Menge/MEH	Einzelpreis	Gesamtpreis EUR
1	HM Säge schärfen Z-14 FZ/WZ	L 1014	4 STK	6,40	Netto 25,60
2	HM Säge schärfen Z-72 FZ/WZ	L 1072	4 STK	12,80	Netto 51,20
3	HM Säge schärfen Z-80 FZ/WZ	L 1080	4 STK	11,60	Netto 46,40
4	HM Säge schärfen Z-120 FZ/WZ	L 1120	4 STK	16,96	Netto 67,84
5	Bandsäge geschärft/geschränkt SB25x0.7,FORM N	L 333004905	6.24 M	13,04	Netto 81,37
6	Bandsägen schärfen/schränken bis L'8.000'mm	L 1265	4 STK	22,00	Netto 88,00
7	HM Profil-Wechselmesser schär. bis PT'10'mm, bis SB'40'mm	L 2902	10 STK	8,08	Netto 80,80
8	HM/HSS Centrofix-Wepla-Messer bis SB'500'mm L=510mm	L 2811	2 STK	10,08	Netto 20,16

P.IVA - Cod. Fiscale - Iscr. Reg. Impr. BZ 00199740218 C.C.I.A.A. BZ 73415 Cap. Soc. EUR 78.000,00 Int. vers. Leitz Italia GmbH

Banken - Banche	IBAN-Code	BIC
Südtiroler Sparkasse AG - Cassa di Risparmio Spa	IT89 080 4558 4900 0000 0070 000	CRS21228025
Raffaelsenkasse Lana - Cassa Raffaelsen Lana	IT77 4081 1558 4900 0030 1018 311	RZSBIT21014
Volkbank Lana - Banca Popolare Lana	IT13 0558 5658 4900 4257 0003 491	BPAAIT29042

Società soggetta all'attività di direzione e coordinamento da parte della Leitz GmbH & Co. KG, Riedau (A)  
Informativa sul trattamento dei Vostri dati personali ai sensi dell'articolo 13 del D.lgs 196/2003: [www.leitz.org/information\\_Leitz\\_Italia.html](http://www.leitz.org/information_Leitz_Italia.html)

# Leitz Italia GmbH

Werkzeuge für die Holz- und Kunststoffbearbeitung

I-39011 Lana (BZ)

Industriezone 9

TEL: 0473/563533 FAX: 0473/562139



Seite 2(4)

## ANGEBOT A 9 22 19394 vom 15.07.2022 für LANDESBERUFSSCHULE FÜR DAS

Pos	Beschreibung / Abmessung	Identnummer	Menge/MEH	Einzelpreis	Gesamtpreis EUR
9	HM/HSS Centrofix-Wepa-Messer bis SB'500'mm L=640mm	L 2811	4 STK	11,34	Netto 45,36
10	HSS Bohrer schärfen bis D'40'mm	L 3428	1 STK	9,44	Netto 9,44
11	HSS Bohrer schärfen Z-2/V-2, bis D'40'mm	L 3404	1 STK	9,36	Netto 9,36
12	HM Bohrer schärfen Z-2/V-2, bis D'25'mm	L 3366	1 STK	12,64	Netto 12,64
13	HM Bohrer schärfen Z-2/V-2, bis D'60'mm	L 3369	1 STK	21,52	Netto 21,52
14	Berechnung nach Aufwand bis 30 Minuten	L 3941	1 STK	33,36	Netto 33,36

**Netto** 593,05

alle Preise zuzüglich Mehrwertsteuer

Lieferanschrift LANDESBERUFSSCHULE FÜR DAS  
KUNSTHANDWERK GRÖDEN  
REZIASTRASSE 295  
39046 ST. ULRICH  
Zahlungsbedingung Überweisung 30 Tage  
Zahlungsart Überweisung

Lieferzeit:

mit Vorbehalt, den Liefertermin abzuändern, falls beim Angebot oder beim Auftrag Änderungen vorkommen sollten.

Preise sind gültig innerhalb 2 Monate ab Angebotsdatum!!

Die Lieferung unterliegt den Allgemeinen Verkaufsbedingungen und gilt für das vorgelegte Angebot. Dieses Angebot ersetzt alle vorgehenden Angebote, sei es schriftlich wie mündlich, bezüglich demselben Produkt oder dieselbe Ware.

Wir hoffen, dass Ihnen unser Angebot entspricht und würden uns über Ihren Auftrag freuen!  
Bei elektronischer Übermittlung ist dieses Schreiben auch ohne Unterschrift gültig.

Mit freundlichen Grüßen

Leitz Italia GmbH

*Forer Ivan*

P.IVA - Cod. Fiscale - Iscr. Reg. Impr. BZ 00199740218 C.C.I.A.A. BZ 73415 Cap. Soc. EUR 78.000,00 Int. vers. Leitz Italia GmbH

Banken - Banche IBAN-Code BIC  
Südtiroler Sparkasse AG - Cassa di Risparmio Spa IT89 3080 4558 4900 0000 0070 000 CRESIT28025  
Raiffeisenkasse Lana - Cassa Raiffeisen Lana IT77 4081 1558 4900 0030 1018 911 RZ8BIT21014  
Volksbank Lana - Banca Popolare Lana IT13 0258 5858 4900 4257 0003 491 BPAAIT28042

Società soggetta all'attività di direzione e coordinamento da parte della Leitz GmbH & Co. KG, Riedau (A)  
Informativa sul trattamento dei Vostri dati personali ai sensi dell'articolo 13 del D.lgs. 196/2003: [www.leitz.org/information\\_Leitz\\_Italia.html](http://www.leitz.org/information_Leitz_Italia.html)

# Leitz Italia GmbH

Werkzeuge für die Holz- und Kunststoffbearbeitung

I-39011 Lana (BZ)

Industriezone 9

TEL: 0473/563533 FAX: 0473/562139



Seite 3(4)

ANGEBOT A 9 22 19394 vom 15.07.2022 für LANDESBERUFSSCHULE FÜR DAS

Pos	Beschreibung / Abmessung	Identnummer	Menge/MEH	Einzelpreis	Gesamtpreis EUR
	Verteiler	FORER KURTForer, Ivan			

P.IVA - Cod. Fiscale - Iscr. Reg. Impr. BZ 00199740218 C.C.I.A.A. BZ 73415 Cap. Soc. EUR 78.000,00 Int. vers. Leitz Italia GmbH

Banken - Banche	IBAN-Code	BIC
Südtiroler Sparkasse AG - Cassa di Risparmio Spa	IT60 J060 4558 4900 0000 0070 000	CRS2IT2B025
Raiffeisenkasse Lana - Cassa Raiffeisen Lana	IT77 A081 1558 4900 0030 1018 311	RZSBIT21014
Volkbank Lana - Banca Popolare Lana	IT13 E058 5658 4900 4257 0003 491	BPAAIT26042

Società soggetta all'attività di direzione e coordinamento da parte della Leitz GmbH & Co. KG, Riedau (A)  
Informativa sul trattamento dei Vostri dati personali ai sensi dell'articolo 13 del D.lgs 196/2003: [www.leitz.org/information\\_Leitz\\_Italia.html](http://www.leitz.org/information_Leitz_Italia.html)

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (Verkauf)

ART. 1 DEFINITIONEN

**1. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN** Die vorstehenden Bedingungen, die grundsätzlich auf alle mit der Letz Italia s.r.l. abgeschlossenen Kauf-Lieferverträge zur Anwendung kommen, es sei denn, es liegen schriftliche Ausnahmeregelungen vor.

**LIEFERANT:** Ein Letz Italia s.r.l., ein Unternehmen mit Sitz in 39011 Lana, Industriezone 9, UStID-Nr. 00199740218, Nr. der Eintragung im RSA-Register 0073415.

**KUNDE:** Person, die zunächst eine detaillierte Anfrage stellt, daraufhin das Vertragsangebot unterzeichnet und damit bei der Letz Italia s.r.l. Produkte aus dem Produktangebot bestellt. Bei dem Kunden darf es sich nicht um einen Verbraucher im Sinne des Art. 3 des gesetzverwertenden Dekrets 206/2005 handeln, d.h. um eine natürliche Person, die außerhalb des Rahmens der etwaig ausgetühten unternehmerischen oder freiberuflichen Tätigkeit handelt.

**PRODUKTE:** Alle Produkte, die im Vertrag beschrieben und aufgeführt sind.

**SONSTIGE SACHE:** Die Angebots-Kundenstelle nach Lieferung einer oder mehrerer Produkte aus dem Angebot der Letz Italia s.r.l.

**VERTRAGSANGEBOT:** Schriftliches Dokument, welches aus dem von der Letz Italia s.r.l. konkret lieferbare Angebot sowie die entsprechenden Bedingungen enthält, und welches der Kunde ordnungsgemäß unterzeichnet an die Letz Italia s.r.l. zurückzusenden hat. Mit Erhalt seitens der Letz Italia s.r.l. des von ihr unterbreiteten Angebots sowie der entsprechenden AGBs, die einen Bestandteil des Angebots bilden, gilt der Kauf-Liefervertrag als abgeschlossen.

**VERTRAG:** Das von der Letz Italia s.r.l. unterbreitete, vom Kunden in all seinen Elementen unterzeichnete und bei der Letz Italia s.r.l. eingegangene Angebot. Die Vertragsklauseln und/oder Elemente, die von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen und/oder diese abändern, gelten vorrangig.

**WIRTSCHAFTS:** Jeder Tag, bei dem es sich nicht um einen Samstag, einen Sonntag oder einen italienischen staatlichen Feiertag handelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Singular verwendete Begriffe auch auf den Plural bezogen sind und umgekehrt.

ART. 2 VERTRAGSGEGENSTAND

Die Übertragung des Eigentums an den von der Letz Italia s.r.l. angebotenen Produkten auf den Kunden gegen Bezahlung eines Geldbetrags, abgesehen dessen, was ausdrücklich im Bereich des Urheberrechts und von den gesetzlichen Vorschriften im Bereich des Schutz des gewerblichen Eigentums vorgesehen ist.

ART. 3 ABSCHLUSS DES VERTRAGS

Der Vertrag gilt als in dem Augenblick abgeschlossen, in dem die Letz Italia s.r.l. per Fax, per E-Mail oder per Briefpost eine unterzeichnete Abschrift des Vertragsangebots und der vorliegenden AGBs, die einen Bestandteil des Vertragsangebots bilden, erhält.

Soweit keine andere leuchtende Regelung vorliegt, gilt als Ort der Lieferungen sowie der Zahlungen der Sitz der Letz Italia s.r.l.

ART. 4 PREISE, RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNGEN

Der Kunde hat an die Letz Italia s.r.l. für das angeforderte Produkt sowie zum Ersatz des Aufwandes für Verpackung, Transport, Versicherung und der weiteren zusätzlichen Kosten die im Vertrag festgelegten Preise zu bezahlen, und zwar entsprechend der vertraglich geregelten Modalitäten und Fristen. Bei Lieferungen, die binnen eines Zeitraums, der mehr als 6 Monate ab Vertragsabschluss dauert, auszuführen sind, behält sich die Letz Italia s.r.l. das Recht vor, den Preis an die in der Zwischenzeit eingetretenen Preisänderungen anzupassen. Sollte Letz Italia s.r.l. die Preise von Faktoren, wie z.B. Rohstoffpreisen, abhängig gemacht haben, so können Änderungen der den Preis beeinflussenden Faktoren auch vor Ablauf dieser Frist eine Anpassung des Preises bewirken. Auch im Falle der Bezahlung per Scheck gilt die Bezahlung als an dem Tag vorgenommen, an dem die Letz Italia s.r.l. über den geschuldeten Betrag verfügt kann. Im Falle einer verspätet erfolgenden Zahlung kann die Letz Italia s.r.l. die Bezahlung von Verzugszinsen in der laut Art. 5 des gesetzverwertenden Dekrets Nr. 231 vom 9.10.2002 geregelten Höhe verlangen, wobei der Anspruch auf Schadenersatz unberührt bleibt.

Die ausstehende Bezahlung zehrt die geschuldete Ablieferung der Auslieferung des Produkts seitens der Letz Italia s.r.l. nach sich, bzw. berechtigt die Letz Italia s.r.l. zur Rücknahme der bereits ausgelieferten Produkte sowie weitere Lieferungen auszusagen oder andere bestehende vertragliche Verhältnisse mit demselben Kunden aufzulösen.

Sollte die Letz Italia s.r.l. nach Vertragsabschluss Kenntnis von dem Umstand erlangen, dass der Kunde in der Vergangenheit vertragliche Verpflichtungen nicht erfüllt hat oder im Prozeßverfahren eingetragene ist, bzw. falls eine erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen/vermögensrechtlichen Lage des Kunden zu verzeichnen ist, kann sie den Vertrag als aufgelöst ansehen und die Auslieferung der Produkte verweigern, wobei der Fall der Insolvenz ausgenommen bleibt.

Der Kunde ist berechtigt, unter Vorlage zusätzlicher Garantien die Ausführung des Vertrags zu verlangen, wobei die Eignung dieser Garantien von der Letz Italia s.r.l. nach freiem Ermessen und mit unerschwerter Erheblichkeit bewertet wird.

Der Lieferant behält sich das Recht vor, die vom Kunden vorgenommenen Zahlungen mit früheren Verbindlichkeiten des Kunden zu verrechnen, wobei die in der Zwischenzeit angewachsenen Verzugskosten und Zinsen aufgeschlagen werden, und die folgende Rangordnung gilt: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.

Der Kunde ist insbesondere für die beantragten Änderungen der Ansprüche gegenüber der Letz Italia s.r.l. haben sollte.

ART. 5 AUSLIEFERUNG DER PRODUKTE UND FRISTEN

Die Auslieferung seitens der Letz Italia s.r.l. gilt in dem Augenblick als fristgerecht ausgeführt, in dem das Produkt dem Frachtführer oder dem Transportbevollmächtigten bereitgestellt wird. Sollte eine Lieferfrist vereinbart werden, wird dieser lediglich Richtcharakter beigemessen. Sollte die Frist nicht eingehalten werden, hat der Kunde der Letz Italia s.r.l. eine angemessene Verlängerung der Frist zur Erfüllung der geschuldeten Leistungen zu gewähren. Der Lieferant wird bei Vorliegen von höherer Gewalt oder von sonstigen nicht auf die Letz Italia s.r.l. zurückzuführenden Gründen von der Haftung für die Nichterfüllung von Fristen und Terminen freigestellt. Wenn der erfüllungshindernde Grund ununterbrochen über sechs Monate andauert, ist der Lieferant zur Kündigung berechtigt, ohne dass dabei Verpflichtungen zum Ersatz des Schadens oder eventuell angefallener Kosten entstehen. In jedem Fall sind unbeschadet anders lautender ausdrücklicher Vereinbarungen Vorab- und/oder Teillieferungen zulässig.

Sollte der Kunde eine Teillieferung der Ware beantragen, so muss diese innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Bestellung oder innerhalb von vier Wochen ab den einzelnen Lieferdaten entgegengenommen werden. Sollte der Kunde innerhalb der Frist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch Letz Änderungen und/oder Integrationen des ursprünglichen Vertragsgegenstandes beantragen, so werden die Liefer- und Erfüllungsstermine für die beantragten Änderungen und/oder Integrationen einseitig von Letz festgelegt.

ART. 6 MITARBEIT DES KUNDEN

Sollte für die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags die Mitarbeit des Kunden erforderlich sein, hat der Kunde im Falle der Nichterfüllung bzw. der verspätet oder unvollständig erfolgenden Erfüllung die hieraus folgenden zusätzlichen Kosten zu tragen, wobei der Anspruch auf den Ersatz etwaiger Schäden unberührt bleibt.

ART. 7 GEWÄHRLEISTUNG

Unter der Voraussetzung der Anwendbarkeit dessen, was von Art. 1499 und folgenden des italienischen ZGB betreffend Gewährleistung für die verkauften Sachen vorgesehen ist, ist der Kunde verpflichtet, die Ware umgehend zu prüfen und etwaige Mängel schriftlich zu rügen. Bei Mängeln des Liefergegenstandes, ist Letz Italia s.r.l. nach eigener Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Der Kunde hat somit keine Möglichkeit, die sofortige Auflösung des Vertrags oder die Herabsetzung des Kaufpreises und Schadenersatz zu verlangen.

Sollte der Fehler so geringfügig sein, dass die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird, und sollte eine Reparatur oder Ersetzung unmöglich oder übermäßig aufwendig sein, ist der Kunde niemals berechtigt, die Auflösung des Vertrags zu verlangen.

In jedem Fall wird eine Bewertung über den Gebrauch des Produktes gemacht, wobei die gewöhnliche und auf einen sachgerechten Gebrauch des Produkts zurückzuführende Abnutzung keinen Mangel darstellt. Die Produkte bzw. die während der Reparatur entfernten und/oder ersetzten Teile verbleiben im Eigentum der Letz Italia s.r.l. Die Produkte bzw. die entfernten und ersetzten Teile, die der Letz Italia s.r.l. auf den Wunsch hin nicht zurückgegeben werden, werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Letz Italia s.r.l. haftet auf jeden Fall weder für nicht sachgerechten oder fehlerhaften Gebrauch des Produkts durch den Kunden, noch in Bezug auf Teile des Produkts, die ohne schriftliche Genehmigung von Letz Italia s.r.l. oder von nicht vom Verkäufer autorisierten Personen geändert, ersetzt oder repariert worden sein sollten. Letz Italia s.r.l. haftet außerdem nicht für Mängel des Produkts, die nur z.B. auf den Transport oder die Handhabung zurückzuführen sind, und die den Gebrauch nicht beeinträchtigen. Die technischen Unterlagen, Prospekte, Broschüren, Proben oder die Informationen, die anderem Werbematerial entnommen werden können, sind nicht bindend und bewirken keine Gewährleistung der Eigenschaften der Produkte. Etwaige Änderungen in der Durchführung oder in den technischen Unterlagen sind, auch ohne Vorkündigung, jederzeit möglich. Betreffend die Verpflichtungen des Verkäufers finden auf jeden Fall die vom italienischen ZGB vorgesehenen Bestimmungen für Zufall und höhere Gewalt Anwendung.

Sollte das Nichtvorliegen der vom Kunden angezeigten Mängel festgelegt werden, hat die Letz Italia s.r.l. einen Anspruch auf Ersatz des für die Vornahme der Leistungen entstandenen Aufwands.

ART. 8 AUFLÖSUNGSKLAUSEL

Unbeschadet aller weiteren in den vorliegenden AGBs, im Vertrag oder im Gesetz geregelten Fällen von Vertragsauflösung und in jedem Fall unbeschadet des Anspruchs auf Ersatz etwaiger Schäden behält sich die Letz Italia s.r.l. das Recht vor, in den folgenden Fällen mit formlosem Schreiben die Auflösung des Vertrags laut und kraft Art. 1496 italienisches Zivilgesetzbuch zu erklären:

a) ausgiebige oder unzureichende Bezahlung des Kaufpreises binnen der festgelegten Fristen und zu den festgelegten Bedingungen;

b) Nichteinhaltung der Klausel über Mitarbeit laut Art. 5 der vorliegenden AGBs;

c) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu Lasten des Kunden.

In diesen Fällen behält sich die Letz Italia s.r.l. die Möglichkeit vor, die Produkte nicht auszuliefern oder die Rückgabe der bereits ausgelieferten Produkte zu verlangen.

ART. 9 HAFTUNG UND BESCHRÄNKUNGEN

Im Falle einer nicht schwerwiegenden Verletzung von Verpflichtungen auch außervertraglicher Natur, die auf Nachlässigkeit auf Seiten des Lieferanten, seiner Angestellten und/oder Mitarbeiter zurückzuführen ist, erhält der Kunde keinerlei Anspruch auf Schadenersatz, es sei denn, die Pflichtverletzung betrifft eine Verpflichtung, die für die Erreichung des Vertragszwecks von grundlegender Bedeutung ist. Weitergehend, und andere als die in diesen Geschäftsbedingungen ausdrücklich genannten Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen entgangenem Gewinn oder Mängelfolgeschäden sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorwandes, grober Fahrlässigkeit, Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten oder für Personenschäden und Sachschäden zwingend geteufelt wird.

ART. 10 URHEBERRECHTE, INTELLEKTUELLES EIGENTUM, PATENTE, MARKEN

Die dem Kunden gelieferten Produkte werden unter Berücksichtigung der Urheberrechte und oder der Rechte intellektuellen Eigentums, deren Inhaber Letz Italia s.r.l. oder andere Dritte sind und bleiben werden, verwendet. Dies gilt auch für registrierte Patente und Marken.

ART. 11 WAHRUNG DER VERTRÄULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

Der Kunde bestätigt, dass die personenbezogenen Informationen und Daten, die er der Letz Italia s.r.l. übermittelt hat, unter umfassender Beachtung des geltenden Gesetzes zum Schutz und zur Verarbeitung personenbezogener Daten und aller weiteren einschlägigen Gesetze eingegangen und bearbeitet werden. Bei der Letz Italia s.r.l., werden Personenstands- und geschäftliche Daten, die einen Bezug zu vorliegendem Vertrag aufweisen, zusammengetragen und archiviert, um steuer- und abgabenrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen. Die Daten werden in das Verzeichnis der Personenstammdaten der Vertragspartner aufgenommen. Die Datenbestimmung ist zwingender Natur, soweit sie der Erfüllung in Folge der angeforderten Leistungen entliegender gesetzlicher Verpflichtungen dient. Sollte die Übermittlung der Personenstands- und steuerlichen Daten vereinbart werden, hat die Letz Italia s.r.l. keine Möglichkeit, den Vertrag auszuführen. Der Kunde willt bereits jetzt ein, dass die Letz Italia s.r.l. die auf ihn bezogenen Daten zum Zwecke der Überwindung von Handelsinformationen oder der Marktforschung verwenden kann, und zwar auch mit Überweisung der Daten des Vertragspartners sowie des Inhalts des Vertrags an Dritte. Im Hinblick auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten hat der Betroffene die Rechte gemäß Art. 7 des gesetzverwertenden Dekrets 196/03, der im Folgenden wiedergegeben wird. Der Betroffene hat ein Anrecht darauf, eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob auf ihn bezogene Daten vorliegen, auch wenn diese noch nicht registriert wurden, und er hat ein Anrecht auf die Übermittlung der Daten in verständlicher Form. Der Betroffene hat ein Anrecht auf den Erhalt von Auskünften über: a) den Ursprung der personenbezogenen Daten; b) die Zielsetzungen und Modalitäten der Datenverarbeitung; c) die angewendeten Verfahren im Falle einer mit elektronischen Hilfsmitteln erfolgenden Datenverarbeitung; d) über die Identifizierungsdaten des Inhabers der Datenverarbeitung und der hierfür verantwortlichen Personen sowie des laut Art. 5 Abs. 2 bestellten Vertreters; e) über die Rechtsbeugnisse oder Kategorien von Rechtsbeugnissen, an welche die personenbezogenen Daten übermittelt werden können; oder welche in ihrer Eigenschaft als auf dem Staatsgebiet bestellte Vertreter, als für die Datenverarbeitung verantwortliche oder hierzu befugte Personen von den Daten Kenntnis erlangen können. Der Betroffene ist berechtigt, die Aktualisierung, Berichtigung oder, sofern ein Interesse daran besteht, Ergänzung der Daten zu verlangen; b) die Löschung, Anonymisierung oder Sperrung widerrechtlich verarbeiteter Daten zu verlangen; dies gilt auch für solche Daten, für die im Hinblick auf die Zwecke, zu denen die Daten erhoben oder nachfolgend verarbeitet wurden, keine Aufbewahrung notwendig ist; c) eine Bestätigung darüber zu verlangen, dass die Vorgänge laut der Buchstaben a) und b) auch im Hinblick auf ihren Inhalt denjenigen Personen bekannt gegeben wurden, denen die Daten zuvor mitgeteilt oder übermittelt wurden; dies gilt jedoch nicht für den Fall, dass sich die Vornahme eines solchen Schrittes als unmöglich oder offenkundig als im Vergleich zum geschützten Recht unverhältnismäßig aufwendig herausstellen sollte. Der Betroffene ist berechtigt, sich ganz oder teilweise folgenden Vorgängen zu widersetzen: a) aus berechtigtem Grunde der Verarbeitung der auf seine Person bezogenen Daten, auch wenn ein Zusammenhang mit dem Zweck der Datenverarbeitung besteht; b) der Verarbeitung der auf seine Person bezogenen Daten im Zusammenhang mit der Überwindung von Werbe- oder Direktmarketingmaterial oder mit Marktforschung bzw. Handelsinformationen.

ART. 12 ANWENDBARES RECHT, VERTRAGSSPRACHEN

Der Vertrag sowie alle weiteren verbundenen und/oder damit zusammenhängende Vereinbarungen werden durch italienisches Recht geregelt.

ART. 13 RECHTSSTREITigkeiten UND GERICHTSSTAND

Für alle Rechtsbedürfnisse im Zusammenhang mit der Auslegung oder Ausführung des Vertrags ist die ausschließliche Zuständigkeit des Landesgerichts Bozen begründet, wobei das Recht des Lieferanten auf Wahl eines anderen Gerichts unter Beachtung der Bestimmungen der italienischen Zivilprozessordnung unberührt bleibt.

ART. 14 MITTEILUNGEN ZWISCHEN DEN PARTEIEN

Zum Zwecke der Ausführung des Vertrags sind sämtliche Mitteilungen zwischen den Parteien an folgende Anschriften zu richten und/oder zu senden:

Mitteilungen an die Letz Italia s.r.l.:

Industriezone 9

39011 Lana (BZ)

Fax: 0473 562139, E-Mail-Adresse: LANAG@LEITZ.ORG

Im Hinblick auf Mitteilungen an den Kunden wird auf die im Vertragsangebot genannten Identifizierungsdaten Bezug genommen.

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterzeichnung Kunde \_\_\_\_\_ Letz Italia s.r.l.

Gemäß der Artikel 1341 und 1342 italienisches Zivilgesetzbuch wird die gesonderte Zustimmung zu den folgenden Artikeln der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen erteilt:  
 Art. 3 Abschluss des Vertrags; Art. 8 Mitarbeit des Kunden;  
 Art. 4 Preise, Rechnungsstellung und Zahlungen; Art. 7 Gewährleistung;  
 Art. 5 Auslieferung der Produkte; Art. 8 Auflösungsklausel;  
 Art. 9 Haftung und Beschränkungen;  
 Art. 10 Urheberrechte, intellektuelles Eigentum, Patente, Marken;  
 Art. 13 Rechtsbedürfnisse und Gerichtsstand

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterzeichnung durch den Kunden zur Annahme \_\_\_\_\_

Der Kunde erklärt, sich über die laut Art. 7 und 13 gesetzverwertenden Dekret Nr. 196/03 vorgesehenen Rechte bewusst zu sein und stimmt der Verarbeitung und etwaigen Übermittlung sämtlicher persönlicher Daten, die der Letz Italia s.r.l. mitgeteilt wurden, zu.

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterzeichnung durch den Kunden \_\_\_\_\_